

steuerliche Ersterfassung zu Beginn einer selbständigen Tätigkeit... wie geht das vonstatten und was hat es mit dem Fragebogen des Finanzamtes auf sich?

Erstaunlicherweise treten diese Fragen doch relativ häufig immer wieder in fast ähnlicher Form auf...
Sofern im nachstehenden Text Steuergesetze aufgeführt werden, können diese eingesehen werden z. B. auf <http://www.steuernetz.de/gesetze/index.html>

Vermögensvergleich (Bilanzierung) / Einnahmen-Überschussrechnung..

Gefragt wird danach, ob der Steuerpflichtige seinen Gewinn mittels Vermögensvergleich oder der deutlich einfacheren Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Freiberufler sind grundsätzlich nicht zum Vermögensvergleich (Bilanzierung) verpflichtet. Alle anderen Gewerbetreibenden nur dann, wenn sie a) im Handelsregister eingetragen sind (Kaufmann kraft Eintragung) oder b), deren Unternehmen einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufmann kraft Tätigkeit). Dieser Personenkreis ist also buchführungspflichtig (Bilanzierung) nach dem HGB (Handelsgesetzbuch).

Im Gegensatz dazu kennen wir den Nichtkaufmann, der auch nicht buchführungspflichtig ist. Nach dem HGB, wohlgemerkt!

Nur, Vater Staat hat natürlich vorgesorgt ;-) Steuern will er von jedem Unternehmer haben! Diese Vorschriften sind wiederum in der AO (Abgabenordnung) hinterlegt. Wer nach § 141 AO gewisse Kriterien (z. B. Umsatz oder Gewinn) überschreitet, wird auf diesem Wege buchführungspflichtig, auch wenn er kein Kaufmann ist.

Das heißt im Umkehrschluss, daß bei Unterschreiten der Grenzwerte keine Buchführungspflicht besteht. Hier ist damit der Ansatz gegeben für die Einnahmen-Überschussrechnung.

Eröffnungsbilanz...

Ergibt sich aus dem Vorgesagten. Wer nicht buchführungspflichtig ist, braucht auch keine Eröffnungsbilanz abzugeben.

geschätzter Umsatz bzw. geschätzter Gewinn...

Hatte früher mit zweierlei Dingen zu tun.
Umsatz- und Gewinngröße sollten für das Finanzamt einerseits einen Anhaltspunkt geben, den Steuerpflichtigen evtl. sofort zur Bilanzierung zu verdonnern und andererseits sollte über den geschätzten Umsatz abgefragt werden, ob die U-St-VA (Umsatzsteuervoranmeldung) monatlich, vierteljährlich oder jährlich abzugeben ist. Letzteres Kriterium hat sich für Existenzgründer erledigt. In den ersten zwei Gründerjahren hat der Existenzgründer die U-St-VA monatlich abzugeben.

Istversteuerung (nach vereinnahmten Entgelten) / Sollversteuerung...

Die Istversteuerung meint, daß der Monat des tatsächlichen Geldeingangs der Basismonat ist, auf dessen folgenden 10. die USt abgeführt werden muß.

Die Sollversteuerung stellt ab auf den Monat der Rechnungslegung. Die Rechnung wird z. B. gestellt im Mai, dann ist die USt abzuführen am 10. Juni.

Dabei wird keine Rücksicht darauf genommen, ob die Rechnung überhaupt schon vom Kunden bezahlt wurde.

Um Liquidität zu schonen, bietet sich eine Istversteuerung danach an ;-)

Die Vorsteuer aus Eingangsrechnungen kann für den Monat geltend gemacht werden, in dem die Rechnungen eingehen. Hier wird, unabhängig von Ist- oder Sollversteuerung, nicht auf den Zahlungsvorgang abgestellt.

Umsatzsteuerpflicht ja oder nein?

Dazu gibt es schon Beiträge im Downloadbereich hier auf der Site.

Peter Wilhelm / 17.11.02 / 03 h 20